

# A m t s b l a t t

## für das Amt Spreenhagen

Jahrgang 15	Spreenhagen, den 19.12.2015	Nr. 07/2015
-------------	-----------------------------	-------------

**Inhaltsverzeichnis:**

Bekanntmachungen des *Amtes Spreenhagen*  
und der *Gemeinde Gosen-Neu Zittau* mit den Ortsteilen Gosen und Neu Zittau, der *Gemeinde Rauen* und der *Gemeinde Spreenhagen* mit den Ortsteilen Braunsdorf, Hartmannsdorf, Markgrafpieske und Spreenhagen

**I. Amtlicher Teil**

1.	<u>Amt Spreenhagen</u>		
	>> Haushaltssatzung Amt Spreenhagen für das Haushaltsjahr 2016.....		2
	>> Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 für das Amt Spreenhagen.....		3
	>> Bekanntmachung Zustandserfassung der Straßen, Wege und Plätze in den Gemeinden Gosen-Neu Zittau, Rauen und Spreenhagen.....		3
	>> Abstimmungsbekanntmachung - Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“.....		4
	>> Bodenordnungsverfahren Reichenwalde – Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung.....		5
	>> Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Unteren Spree.....		6
2.	<u>Gemeinde Gosen-Neu Zittau</u>		
	>> Öffentliche Bekanntmachung zur Anmeldung der Schulanfänger der Gemeinde Gosen-Neu Zittau zum Schuljahr 2016/2017.....		7
	>> Bekanntmachung der Gemeinde Gosen-Neu Zittau - Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes I/2015 „Berliner Straße“ der Gemeinde Gosen-Neu Zittau.....		8
	>> Bekanntmachung der Gemeinde Gosen-Neu Zittau über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. II/2015 „Eichwalder Ausbau“ im OT Gosen.....		8
	>> Bekanntmachung Gemeinde Gosen-Neu Zittau Festsetzung der Steuern und Abgaben 2016.....		8
	>> Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse der Gemeindevertretung Gosen-Neu Zittau vom 02.12.2015...		9
3.	<u>Gemeinde Rauen</u>		
	>> Öffentliche Bekanntmachung zur Anmeldung der Schulanfänger der Gemeinde Rauen zum Schuljahr 2016/2017		9
	>> Bekanntmachung Gemeinde Rauen Festsetzung der Steuern und Abgaben 2016.....		10
	>> Öffentliche Bekanntmachung des Kataster- und Vermessungsamtes Oder-Spree.....		10
	>> Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse der Gemeindevertretung Rauen vom 15.10.2015.....		10
4.	<u>Gemeinde Spreenhagen</u>		
	>> Öffentliche Bekanntmachung zur Anmeldung der Schulanfänger der Gemeinde Spreenhagen zum Schuljahr 2016/2017.....		11
	>> Bekanntmachung Gemeinde Spreenhagen Festsetzung der Steuern und Abgaben 2016.....		11
	>> Bekanntmachung der Gemeinde Spreenhagen Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 11 „Dohnenstieg Hartmannsdorf“ der Gemeinde Spreenhagen OT Hartmannsdorf.....		12
	>> Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse der Gemeindevertretung Spreenhagen vom 16.11.2015.....		12

**I. Nichtamtlicher Teil**

	>> Weihnachtsgrüße.....	13
	>> Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten im Amt Spreenhagen.....	14

**Haushaltssatzung****Amt Spreenhagen für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 67 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07,[Nr. 19], S. 286), in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 07.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	<b>2.548.000,00 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>2.516.000,00 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>0,00 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>0,00 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<b>2.488.300,00 €</b>
Auszahlungen auf	<b>2.521.600,00 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>2.488.100,00 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>2.289.500,00 €</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>200,00 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>232.100,00 €</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>0,00 €</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Umlagesatz für die Amtsumlage wird für das Haushaltsjahr 2016 mit **27,277 v. H.** der Umlagegrundlagen der amtsangehörigen Gemeinden des Jahres 2016 festgesetzt. Sich ergebende Abweichungen nach bekannt werden von Änderungen der Umlagegrundlagen für das Jahr 2016 werden nach § 68 der BbgKVerf in einer Nachtragsatzung beschlossen.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **200.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Sollübertragungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
  - 3.1. Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Produktsachkonten die nachstehend aufgeführten Beträge übersteigen:
    - a) **Aufwendungen/ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen; sonstige ordentliche Aufwendungen/ Auszahlungen; Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** **50.000,00 €**  
Kontengruppen 52/ 54/ 72/ 74/ 77
    - b) **Transferaufwendungen/ -auszahlungen** **50.000,00 €**  
Kontengruppen 53/ 73
    - c) **Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/ -auszahlungen** **50.000,00 €**  
Kontengruppen 55/ 75
    - d) **Auszahlungen für Vermögenserwerb** **50.000,00 €**  
Kontengruppen 782/ 783
    - e) **Auszahlungen für Baumaßnahmen** **50.000,00 €**  
Kontengruppe 785
    - f) **Bilanzielle Abschreibungen** **200.000,00 €**  
Kontengruppe 57
    - g) **Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen** **200.000,00 €**  
Kontengruppe 58
    - h) **Über- und außerplanmäßige Personalaufwendungen/ -auszahlungen** bedürfen der Zustimmung durch den Amtsausschuss, wenn sie in den Kontengruppen 50/ 70 insgesamt den Betrag von **200.000,00 €** übersteigen.
    - i) **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen** dürfen in unbeschränkter Höhe getätigt werden, wenn sie **durch zweckgebundene Erträge/ Einzahlungen** gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend bzw. Rückzahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen).

3.2. **Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen** gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf sind erheblich, wenn sie bei einem einzelnen Produktsachkonto **50.000,00 €** übersteigen.

3.3. Die Befugnis der Kämmerin über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen sowie Sollübertragungen gemäß § 70 Abs. 1 BbgKVerf sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf wird auf die in den Punkten 3.1. und 3.2. genannten Beträge beschränkt.

3.4. Über die **von der Kämmerin erteilten Genehmigungen** zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen, von Sollübertragungen gemäß § 70 Abs. 1 BbgKVerf sowie zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen ab einem Wert von **50.000,00 €** ist der Amtsausschuss zu informieren. Die Punkte 3.1. h) und 3.1. i) bleiben hiervon unberührt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

a) **der Entstehung eines Fehlbetrages** gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf auf **250.000,00 €**

und

b) bei **bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen** gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 2 BbgKVerf auf **200.000,00 €**

festgesetzt.

## § 6

### (Haushaltssicherungskonzept)

entfällt

Spreenhagen, den 08.12.2015

gez.

\_\_\_\_\_  
Schröder  
Amtsdirektor

(Siegel)

Entsprechend § 67 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wurde der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 am 09.11.2015 durch den Amtsdirektor festgestellt.

gez.

\_\_\_\_\_  
Schröder  
Amtsdirektor

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 für das Amt Spreenhagen

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07,[Nr. 19], S. 286), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II,[Nr. 24], S. 435), in der derzeit gültigen Fassung, wird angeordnet, dass gemäß § 67 Absatz 5 der BbgKVerf die vorstehende Haushaltssatzung 2016 für das Amt Spreenhagen hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Die vorstehende Haushaltssatzung 2016 für das Amt Spreenhagen enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

In die Haushaltssatzung 2016 des Amtes Spreenhagen kann im Amt Spreenhagen, Hauptstraße 13, 15528 Spreenhagen während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Spreenhagen, den 08.12.2015

gez.

\_\_\_\_\_  
Schröder  
Amtsdirektor

(Siegel)

## Bekanntmachung Zustandserfassung der Straßen, Wege und Plätze in den Gemeinden Gosen-Neu Zittau, Rauen und Spreenhagen

Das Amt Spreenhagen benötigt zur Aufstellung der Eröffnungsbilanzen für die amtsangehörigen Gemeinden Gosen-Neu Zittau, Rauen und Spreenhagen die Erfassung und Bewertung vom Infrastrukturvermögen. Dazu gehören alle Straßen, Wege, Plätze, Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtungsanlagen und das gesamte Straßenzubehör. Zur Vermögenserfassung wird der Zustand der Straße mit Fotos und Videos dokumentiert. Das erfolgt im Amt Spreenhagen im ersten Halbjahr 2016 durch die Firma „Straßengutachter - LEHMANN + PARTNER GmbH“ aus Erfurt mithilfe eines Messfahrzeuges.

Dieser Spezialwagen ist ausgerüstet mit vielen Kameras in alle Richtungen, die den kompletten Seitenraum der Straße erfassen. Alle fünf Meter machen die Kameras Fotos von einem Straßenabschnitt. Alle Bildaufnahmen werden ausschließlich nur im Zusammenhang mit der Zustandserfassung der Straßen verwendet. Eine Veröffentlichung erfolgt nur nach vollständiger Entfernung aller personenbezogenen Informationen und nur zu dienstlichen Zwecken der Amtsverwaltung Spreenhagen.

Spreenhagen, den 01.12.2015

gez.

\_\_\_\_\_  
Schröder  
Amtsdirektor

(Siegel)

**Abstimmungsbekanntmachung**

Abstimmungsbehörde: **Amt Spreenhagen**  
 Gemeinde: **Gosen-Neu Zittau, Rauen, Spreenhagen**  
 Stimmkreis: **27 – Dahme-Spreewald II/Oder-Spree I**

**Bekanntmachung  
 über die Durchführung eines Volksbegehrens  
 „Volksinitiative für größere Mindestabstände von  
 Windrädern sowie keine Windräder im Wald“**

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**7. Januar 2016 bis zum 6. Juli 2016**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **6. Juli 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **7. Juli 2000** geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

**A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten**

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Mittwoch, den 6. Juli 2016, 16 Uhr und bei den weiteren Eintragungsstellen (Nummer 2 bis 4) bis Dienstag, den 5. Juli 2016, 12 Uhr unterstützt werden:

lfd. Nr.	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Amt Spreenhagen, Meldestelle, Hauptstraße 13 15528 Spreenhagen	Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr Dienstag 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr Donnerstag 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
2	Bürgerbüro Neu Zittau, Geschwister-Scholl-Straße 19, 15537 Gosen-Neu Zittau	Dienstag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
3	Gemeindebüro Gosen, Storkower Straße 3 15537 Gosen-Neu Zittau	Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
4	Gemeindebüro Rauen Chausseestraße 38 15518 Rauen	Donnerstag 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

**B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung**

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 6. Juli 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

**„Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“**

Wir, die Unterzeichner, fordern von der Landesregierung Brandenburg:

- 1. die Bauordnung zu ändern und höhenabhängige Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu beschließen. Die Abstände sollen das 10-fache der Gesamthöhe der WKA zu jeglicher Wohnbebauung betragen.**

Begründung: Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren und Erhöhung der Akzeptanz; dadurch kommt die Privilegierung (§ 35 BauGB) nicht durchgängig zur Anwendung. Nach der Änderung des § 249 im BauGB sind die Länder ermächtigt, bis zum 31.12.2015 eigene Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu Wohnbebauungen festzulegen.

- 2. den aktuellen Windkrafteinsatz Brandenburgs zu ändern und Waldgebiete komplett von der Bebauung mit WKA auszuschließen.**

Begründung: Die Aufstellung von WKA im Wald zerstört die vielfältigen Waldfunktionen nachhaltig. Wald gehört zu den effektivsten CO<sub>2</sub>-Speichern und Kühlsystemen. Das Ökosystem Wald funktioniert nur in einer intakten Waldstruktur und muss wegen der Klimaschutzziele unzerstört erhalten bleiben.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

**Vertreter:**

Thomas Jacob  
Glietzer Dorfstraße 11  
15913 Märkische Heide

**Stellvertreter:**

Charis Riemer  
Dorfstraße 27 b  
16818 Netzeband

Hans-Jürgen Klemm  
Havelstraße 9  
16348 Wandlitz

Dr.-Ing. Wolfgang Rasim  
Klein-Bademeuseler Straße 21  
03149 Forst (Lausitz)

Rainer Ebeling  
Angermünder Straße 2  
16278 Angermünde

Waltraud Plarre  
Neuhäuser Straße 18  
14797 Kloster Lehnin OT Lehnin

Spreenhagen, den 03.12.2015

Die Abstimmungsbehörde

gez.

\_\_\_\_\_  
Schröder  
Amtdirektor

Dr. Winfried Ludwig  
Wilmersdorfer Straße 24  
14547 Beelitz OT  
Fichtenwalde

Dr. Regina Pankrath  
Zur Dorfstraße 11  
15806 Zossen OT  
Schünow

Wolfgang Loof  
Lindower Dorfstraße 25  
14913 Niedergörsdorf OT  
Lindow

Lutz Ittermann  
Kräuterweg 12  
15518 Steinhöfel

(Dienstsiegel)



## Öffentliche Bekanntmachung

### Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Bodenordnungsverfahren Reichenwalde werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBl. I Nr. 14) festgestellt.

### Bodenordnungsverfahren Reichenwalde

Verfahrensnummer: 3001 Q

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 11. August 2015 im Speisesaal der Hoffnungstaler Stiftung in Reichenwalde statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen in der Zeit vom 12.08.2015 bis 27.08.2015 zur Einsichtnahme durch die Beteiligten im Amt Scharmützelsee, im Amt Spreenhagen und im vlf Fürstenwalde aus. Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, wurden nicht erhoben.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens, des Erläuterungsberichtes und der Wertermittlungskarten liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen die Feststellung

**im Amt Scharmützelsee, Forsthausstraße 4  
in 15526 Bad Saarow**

**im Amt Spreenhagen, Hauptstraße 13  
in 15528 Spreenhagen**

**in der Stadt Fürstenwalde/Spree, Am Markt 4  
in 15517 Fürstenwalde/Spree**

**in der Stadt Storkow (Mark), Rudolf-Breitscheid-Straße 74  
in 15859 Storkow (Mark)**

**in der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1  
in 15848 Rietz Neuendorf**

während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Weiterhin können die Unterlagen zur Wertermittlung auf der Internetseite [www.vlf-brandenburg.de](http://www.vlf-brandenburg.de) eingesehen werden (unter: Mitglieder und Verfahren – Reichenwalde; Karten im Kartenviewer über Menü: Auswahl – Wertermittlung).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Reichenwalde beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fürstenwalde, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde (Spree) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bad Saarow, den 20.11.2015

gez. Krappmann

Carsten Krappmann  
(Vorsitzender des Vorstandes der TG)

**Auslegungsverfahren zur Festsetzung des  
Überschwemmungsgebiets der  
Unteren Spree**

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 4. Januar 2016

Das Überschwemmungsgebiet der Unteren Spree soll gemäß § 100 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt werden. Das Überschwemmungsgebiet soll die Gebiete umfassen, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis der Unteren Spree (Abschnitt vom Schwielochsee bis Landesgrenze Berlin) natürlicherweise überschwemmt oder durchflossen werden.

Das zur Festsetzung vorgesehene Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Städte Beeskow, Erkner, Friedland, Fürstenwalde/Spree, Königs Wusterhausen und Lieberose sowie der Gemeinden Berkenbrück, Briesen (Mark), Gosen-Neu Zittau, Grünheide (Mark), Langewahl, Ragow-Merz, Rietz-Neuendorf, Spreenhagen, Schwielochsee und Tauche.

Im Folgenden werden die vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flure mit Name der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.

Alt Golm: 4, 5, 6, 7 Beeskow: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 19, 20, 21, 22 Berkenbrück: 4, 5, 6, 7, 8, 9  
Braunsdorf: 1, 2, 3, 4, 8 Doberburg: 1, 2 Drahendorf: 1, 2, 4  
Erkner: 4, 5, 6, 7, 9 Friedland: 14 Fürstenwalde/Spree: 19, 20, 21, 30, 31, 33, 34, 45, 106, 118, 130, 131, 132, 143, 144  
Gosen: 2, 3, 4, 5 Goyatz: 1, 2 Hangelsberg: 1, 7, 8, 9  
Hartmannsdorf: 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9 Jessern: 1, 2, 3 Kersdorf: 2  
Kohlsdorf: 1, 3 Kummerow: 1, 2 Langewahl: 2, 3, 4 Leißnitz:  
1, 4, 5, 6, 7, 9 Madlitz Forst: 1 Mönchwinkel: 1, 2 Neu Zittau:  
1, 2, 3, 4, 5, 6 Neubrück: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13

Neubrück Forst: 1, 2, 3, 5, 7 Niewisch: 1, 4 Oegeln: 1  
Pieskow: 1 Radinkendorf: 1, 2 Ragow: 3, 4, 6 Ranzig: 1, 4, 5,  
6 Ressen: 2 Sabrod: 1 Sawall: 1, 2 Speichrow: 1, 2, 3, 4, 5  
Spreeau: 1, 2, 3, 4, 5, 6 Spreenhagen: 1, 2, 7, 8 Trebatsch: 1,  
2, 3 Wernsdorf: 1 Zau: 1

In dem Überschwemmungsgebiet werden die besonderen Schutzvorschriften gemäß § 78 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Anforderungen des § 101 des Brandenburgischen Wassergesetzes gelten, sodass bestimmte Handlungen verboten bzw. nur beschränkt zulässig sind.

Die Festsetzung erfolgt durch eine öffentliche Bekanntmachung der Karten, in denen das Überschwemmungsgebiet dargestellt ist. Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Die Festsetzung erfolgt mit Karten im Maßstab 1:2.500 auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters. Entwürfe dieser Karten werden

vom 15. Februar 2016  
bis einschließlich 18. März 2016

bei den folgenden unteren Wasserbehörden, Städten, Ämtern und Gemeinden zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Eine Einsichtnahme ist während der Dienststunden oder ggf. nach Terminvereinbarung unter der angegebenen Telefonnummer möglich:

Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten
Untere Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree	15848 Beeskow, Breitscheidstraße 5, Haus E Raum E 202 Tel. 03366 351675 03366 351671	Di und Do 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald	15907 Lübben Beethovenweg 14 Umweltamt, Raum 436 Tel. 03546 202302	Di 08.00 – 18.00 Uhr Do 08.00 - 16.00 Uhr
Stadt Beeskow	15848 Beeskow Berliner Straße 30 Raum 219 Tel. 03366 42235	Di und Do 09.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr Fr 09.00 – 12.30 Uhr
Stadt Erkner	15537 Erkner Friedrichstraße 6-8 Ressort 10 – Hauptverwaltung Ebene 2, Foyer im Altbau Tel. 03362 795-116	Mo und Mi 07.00 – 15.00 Uhr Di 07.00 – 18.00 Uhr Do 07.00 – 17.00 Uhr Fr 09.00 – 12.30 Uhr
Stadt Friedland	15848 Friedland Lindenstraße 13 Raum 18 Tel. 033676 609-10	Mo und Mi 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 14.00 Uhr Di 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr Do 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr Fr 09.00 – 12.00 Uhr
Stadt Fürstenwalde/Spree	15517 Fürstenwalde Am Markt 4 Fachbereich Stadtentwicklung Wartebereich Stadtplanung Tel. 03361 557247	Mo 09.00 – 12.00 Uhr Di 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr Do 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr Fr 09.00 – 12.00 Uhr
Stadt Königs Wusterhausen	15711 Königs Wusterhausen Schlossstraße 3 Bürgerservice Tel. 03375 273230	Mo 08.00 – 13.00 Uhr Di 08.00 – 19.00 Uhr Fr 07.00 – 12.00 Uhr

Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten
Amt Lieberose	15868 Lieberose Markt 4 Hauptamt, Sekretariat Tel. 033671 63851	Mo, Di, Do, Fr 08.30 – 11.30 Uhr Di 14.00 – 18.00 Uhr Do 14.00 – 16.00 Uhr
	15913 Straupitz Kirchstraße 11 Hauptamt, Sekretariat Tel. 033671 63851	Mo, Di, Do, Fr 08.30 – 11.30 Uhr Di 14.00 – 16.00 Uhr Do 14.00 – 18.00 Uhr
Amt Odervorland	15518 Briesen Bahnhofstraße 3-4 Bürgerservice Raum 15 Tel. 033607 89750	Di 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr Do 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Amt Scharmützelsee	15526 Bad Saarow Forsthausstraße 4 Bau- und Liegenschaftsamt Raum 008 Tel. 033631 45100	Di 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr Do 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Amt Schlaubetal	15299 Müllrose Bahnhofstr. 40 Raum 1.3 Tel. 033606 89927	Mo 09.00 – 12.00 Uhr Di 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr Do 13.00 – 16.00 Uhr Fr 07.00 – 12.00 Uhr
Amt Spreenhagen	15528 Spreenhagen Hauptstraße 13 Bauverwaltung Raum 26 Tel. 033633 87126 Tel. 033633 87127	Mo, Mi 09.00 – 12.00 Uhr Di 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr Do 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Gemeinde Grünheide (Mark)	15537 Grünheide (Mark) Am Marktplatz 1 Ordnungsamt Raum 03 Tel. 03362 585552	Di 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr Do 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr Fr 09.00 – 12.00 Uhr
Gemeinde Rietz-Neuendorf	15848 Rietz-Neuendorf Fürstenwalder Str. 1 Raum 110 Tel. 033672 60831	Di 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr Do 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr Fr 09.00 – 12.00 Uhr
Gemeinde Tauche	15848 Tauche Beeskower Chaussee 70 Bauamt, Raum 04 Tel. 033675 60918	Di, Do 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr Fr 09.00 – 11.00 Uhr

Bis einschließlich 4. April 2016 kann bei den unteren Wasserbehörden der Landkreise Oder-Spree (15848 Beeskow, Breitscheidstr. 7) und Dahme-Spreewald (15907 Lübben, Beethovenweg 14) schriftlich zu den Kartenentwürfen Stellung genommen werden. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf sowie zu den rechtlichen und fachlichen Grundlagen der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten erhalten Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft unter folgender Adresse: [www.mlul.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete](http://www.mlul.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete). Mit Auslegungsbeginn werden dort auch die Kartenentwürfe des geplanten Überschwemmungsgebiets der Unteren Spree veröffentlicht.

## Öffentliche Bekanntmachung zur Anmeldung der Schulanfänger der Gemeinde Gosen-Neu Zittau zum Schuljahr 2016/2017

Auf der Grundlage der §§ 37, 50, 51 und 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBL.I/02,(Nr.8),S. 78) zuletzt geändert §§ 75 und 90 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.07.2011 (GVBL.I/11, S. 2), § 4 der Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung-GV) vom 02.08.2007 (GVBL. II/07 S.190) in der derzeit gültigen Fassung sowie der Satzung über die Bildung eines Schulbezirkes für die Grundschule „An der Spree“ Neu Zittau der Gemeinde Gosen-Neu Zittau vom 17.07.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Spreenhagen Nr. 04/2007 vom 15.09.2007) erfolgt die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2016/2017 zu dem nachfolgend angeführten Termin:

**Dienstag, den 09.02.2016 von 15.00 bis 18.00 Uhr**

**Ort: Grundschule „An der Spree“,  
FLEX-Räume der Schule (2.Etage)  
in 15537 Gosen-Neu Zittau, Ortsteil Neu Zittau;  
Berliner Str. 35/36.**

Kann der Anmeldetermin nicht eingehalten werden, wird vorab um Rücksprache gebeten (Telefon: 03362/8081).

Bei der Anmeldung sind die Geburtsurkunde des Kindes, der Personalausweis der Eltern sowie die Teilnahmebestätigung zur Sprachstandsfeststellung vorzulegen. Im Zusammenhang mit der Anmeldung haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Schule persönlich vorzustellen.

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 01. August 2016 (alle Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2009 bis 30.09.2010 geboren wurden). Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember 2016 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres 2016/2017 in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 01. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Anträge auf Zurückstellung gemäß § 51 Absatz 2 BbgSchulG sind bei der Anmeldung zu stellen.

**Im Jahr 2015 vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder sind erneut anzumelden.**

Spreenhagen, den 05.10.2015

gez.

Schröder  
Amtsdirektor

(Siegel)



## Bekanntmachung der Gemeinde Gosen-Neu Zittau

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes I/2015 „Berliner Straße“ der Gemeinde Gosen-Neu Zittau

Die Gemeindevertretung Gosen-Neu Zittau hat in der öffentlichen Sitzung am 23.09.2015 den Bebauungsplan I/2015 „Berliner Straße“, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes wird gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Berliner Straße“ umfasst die Flurstücke 920 und 921 der Flur 3 Gemarkung Neu Zittau gemäß Darstellung in anliegender Planzeichnung.

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 04.09.2015 tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Amt Spreenhagen, Bauverwaltung, Zimmer 26, Hauptstr. 13 in 15528 Spreenhagen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung einsehen und über den Inhalt der Planung Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungsberechtigten zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

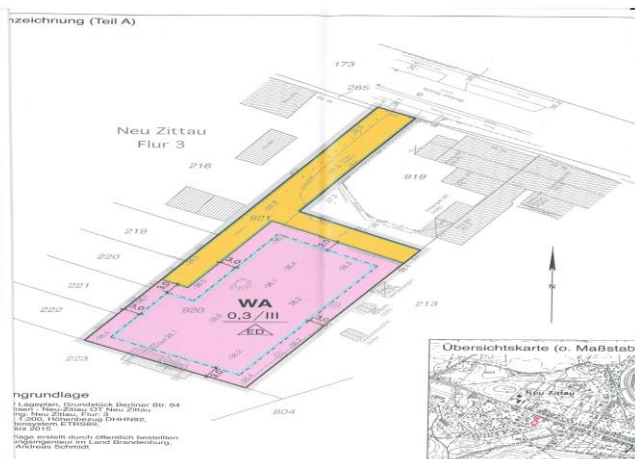
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Spreenhagen, den 18.11.2015

gez.

Schröder  
Amtsleiter

(Siegel)



## Bekanntmachung der Gemeinde Gosen-Neu Zittau über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. II/2015 „Eichwalder Ausbau“ im OT Gosen

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gosen-Neu Zittau hat in ihrer Sitzung am 02.12.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/2015 „Eichwalder Ausbau“ Stand: 22.10.2015 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplanes wird in der Zeit vom

**04.01.2016 bis zum 05.02.2016**

während folgender Zeiten im Amt Spreenhagen, Bauverwaltung, Zimmer 26, Hauptstraße 13 in 15528 Spreenhagen zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

montags	7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
dienstags	7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr
mittwochs	7.30 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags	7.30 Uhr - 12.00 Uhr

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wird.

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift hervorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Spreenhagen, den 03.12.2015

gez.

Schröder  
Amtsleiter

(Siegel)

## Bekanntmachung Gemeinde Gosen-Neu Zittau Festsetzung der Steuern und Abgaben 2016

Gemäß § 12 a und § 12 b Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. mit § 25 Abs. 1 sowie § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), in der derzeit gültigen Fassung, wird öffentlich bekannt gemacht, dass für diejenigen Steuerschuldner und Abgabenschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Steuer (wie Grundsteuer



A, Grundsteuer B, Hundesteuer oder Zweitwohnungsteuer) oder Gebühr (wie Kita-Gebühren oder Friedhofsunterhaltungsgebühren) zu entrichten haben, die Steuer oder Gebühr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt wird.

Sollten sich die Berechnungsgrundlage und der Abgabebetrag (Gebührenbetrag) ändern, ergeht gemäß § 12 b Abs. 2 Satz 2 KAG ein gültiger Änderungsbescheid. Sollten sich Grundsteuerhebesätze oder die Bemessungsgrundlage (Messbetrag) ändern, ergeht gemäß § 27 Abs. 2 GrStG ein gültiger Änderungsbescheid.

Für die Steuerschuldner bzw. Abgabenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuer- bzw. Abgabenbescheid (Gebührenbescheid) zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung bzw. Abgabefestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach öffentlicher Bekanntmachung durch Widerspruch beim Amtsdirektor des Amtes Spreenhagen, Hauptstr. 13, 15528 Spreenhagen angefochten werden.

Als Information geben wir die Zahlungstermine für alle Steuerarten bekannt:

**Jahreszahler:** 01.07. eines jeden Jahres bzw. 15.08. eines jeden Jahres  
**Halbjahreszahler:** 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres  
**Quartalszahler:** 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres

Bitte teilen Sie uns auch weiterhin alle Veränderungen (Adressenänderungen, Namensänderungen usw.) mit.

Spreenhagen, den 01.12.2015

gez.

Schröder  
 Amtsdirektor

(Siegel)

### Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse der Gemeindevertretung Gosen-Neu Zittau vom 02.12.2015

- Die Gemeindevertretung beschloss für das Kalenderjahr 2016 nachfolgend aufgeführte Schließzeiten der Kita Gosen-Neu Zittau:  
 Freitag, den 15.04.2016 (Seminartag)  
 Freitag, den 06.05.2016 (Tag nach Christi Himmelfahrt)  
 Freitag, den 30.09.2016 (Seminartag)  
 sowie von Dienstag, den 27.12.2016 bis Freitag, den 30.12.2016. Eine entsprechende Notbetreuung ist durch die Einrichtung anzubieten.
- Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes II/2015 „Eichwalder Ausbau“ (Stand 22.10.2015), bestehend aus Planzeichnung, Textteil und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB, wurde beschlossen.
- Es wurde beschlossen auch weiterhin (Schuljahr 2016/2017) zwei Stellen für ein Freiwilliges Soziales Jahr in der KITA Gosen-Neu Zittau einzurichten.

### Öffentliche Bekanntmachung zur Anmeldung der Schulanfänger der Gemeinde Rauen zum Schuljahr 2016/2017

Auf der Grundlage der §§ 37, 50, 51, 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (**BbgSchulG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl.I/02, S.78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl.I/11, Nr.35), § 4 der Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (**Grundschulverordnung-GV**) vom 02. August 2007 (GVBl.II/07 S.190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2013 (GVBl.II/13, Nr.09) und der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 09. September 2010 erfolgt

bis **18. Januar 2016** die Anmeldung der Schulanfänger zum Schuljahr 2016/2017.

Die Schulpflicht beginnt für die Kinder, die bis zum 30. September 2016 das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Die Eltern vereinbaren bitte telefonisch oder persönlich an der gewünschten Grundschule einen Termin für das Aufnahmegespräch.

Grundschule	Terminvereinbarung für das Aufnahmegespräch	Anmeldung/Aufnahmegespräch
Sigmund-Jähn-Grundschule Wladislaw-Wolkow-Straße 36 15517 Fürstenwalde, Telefon 03361/32138	bis 18.12.2015	11.01.2016 / 18.01.2016
Gerhard-Goßmann-Grundschule Bahnhofstraße 22 15517 Fürstenwalde, Telefon 03361/2968	bis 11.12.2015	14. – 18.12.2015
Sonnengrundschule Trebuser Straße 46a 15517 Fürstenwalde, Telefon 03361/2191	bis 11.12.2015	14. – 16.12.2015 06. – 08.01.2016
Theodor-Fontane-Grundschule Windmühlenstraße 11 15517 Fürstenwalde, Telefon 03361/2164	bis 18.12.2015	11. – 14.01.2016

Die Eltern haben ihr schulpflichtiges Kind zum Termin in der Schule persönlich vorzustellen. Zur Anmeldung ist der Personalausweis der Personensorgeberechtigten, die Geburtsurkunde des Kindes, die Teilnahmebestätigung zur Sprachstandsfeststellung und die ärztliche Schuluntersuchung vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass durch die Anmeldung an einer Grundschule die tatsächliche Aufnahme noch nicht gesichert ist. Die Aufnahme in die Schule wird durch die Schulleitung erst nach Festlegung der Klassenbildung durch das Staatliche Schulamt bestätigt.

Fürstenwalde, 22.10.2015

gez.

Dr. Eckhard Fehse  
 Erster Beigeordneter

**Bekanntmachung  
Gemeinde Rauhen  
Festsetzung der Steuern und Abgaben 2016**

Gemäß § 12 a und § 12 b Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. mit § 25 Abs. 1 sowie § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), in der derzeit gültigen Fassung, wird öffentlich bekannt gemacht, dass für diejenigen Steuerschuldner und Abgabenschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Steuer (wie Grundsteuer A, Grundsteuer B, Hundesteuer oder Zweitwohnungsteuer) oder Gebühr (wie Kita-Gebühren oder Friedhofsunterhaltungsgebühren) zu entrichten haben, die Steuer oder Gebühr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt wird.

Sollten sich die Berechnungsgrundlage und der Abgabebetrag (Gebührenbetrag) ändern, ergeht gemäß § 12 b Abs. 2 Satz 2 KAG ein gültiger Änderungsbescheid. Sollten sich Grundsteuerhebesätze oder die Bemessungsgrundlage (Messbetrag) ändern, ergeht gemäß § 27 Abs. 2 GrStG ein gültiger Änderungsbescheid. Für die Steuerschuldner bzw. Abgabenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuer- bzw. Abgabenbescheid (Gebührenbescheid) zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung bzw. Abgabefestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach öffentlicher Bekanntmachung durch Widerspruch beim Amtsdirektor des Amtes Spreenhagen, Hauptstr. 13, 15528 Spreenhagen angefochten werden.

Als Information geben wir die Zahlungstermine für alle Steuerarten bekannt:

**Jahreszahler:** 01.07. eines jeden Jahres bzw. 15.08. eines jeden Jahres  
**Halbjahreszahler:** 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres  
**Quartalszahler:** 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres

Bitte teilen Sie uns auch weiterhin alle Veränderungen (Adressenänderungen, Namensänderungen usw.) mit.

Spreenhagen, den 01.12.2015

gez.

\_\_\_\_\_  
Schröder  
Amtsdirektor

(Siegel)

**Öffentliche Bekanntmachung**

In der **Gemeinde und Gemarkung Rauhen** wurde die Liegenschaftskarte der **Flur 2** vollständig erneuert. Die geometrische Genauigkeit der Flurkarte wurde durch die Einarbeitung des vorhandenen Vermessungszahlenwerkes verbessert.

Gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166) zuletzt geändert durch Artikel 2

des INSPIRE- Umsetzungsgesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I S. 11), wird das Ergebnis der Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters den Beteiligten durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des

**Kataster- und Vermessungsamt Oder-Spree  
Spreeinsel 1  
15848 Beeskow**

in der Zeit vom **04.01.2016** bis einschließlich **03.02.2016** zu den Öffnungszeiten

**Dienstag und Donnerstag**      **09.00 Uhr bis 12.00 Uhr**  
**und**  
**13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

**oder nach terminlicher Absprache.**

**Hinweise über Einwendungen gegen die Erneuerung der Liegenschaftskarte:**

Gegen das Ergebnis können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Stelle erhoben werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Widersprüche gegen die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte können innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Stelle eingelegt werden.

Im Auftrag  
gez.

\_\_\_\_\_  
Schreiber  
Leiter Kataster- und Vermessungsamt

(Siegel)

**Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse  
der Gemeindevertretung Rauhen  
vom 15.10.2015**

1. Die Gemeindevertretung beteiligt sich an der Erarbeitung eines Konzeptes für den Stadt-Umland-Wettbewerb des Landes Brandenburg.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die Bewilligung von zusätzlichen 9.950 € für die Anschaffung und Aufstellung von 8 Straßenleuchten samt 370 m Kabel in der Ziegeleistraße.

## Öffentliche Bekanntmachung zur Anmeldung der Schulanfänger der Gemeinde Spreenhagen zum Schuljahr 2016/2017

Auf der Grundlage der §§ 37, 50, 51 und 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBL.I/02,(Nr.8), S. 78) zuletzt geändert §§ 75 und 90 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.07.2011 (GVBL.I/11, S. 2), § 4 der Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung-GV) vom 02.08.2007 (GVBL. II/07 S.190) in der derzeit gültigen Fassung sowie der Satzung über die Bildung eines Schulbezirkes für die Grundschule „Artur Becker“ Spreenhagen der Gemeinde Spreenhagen vom 15.09.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Spreenhagen Nr. 10/2004 vom 30.10.2004) erfolgt die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2016/2017 zu den nachfolgend angeführten Terminen:

**Montag, den 18.01.2016 von 15.00 bis 18.00 Uhr**  
**Dienstag, den 19.01.2016 von 15.00 bis 18.00 Uhr**

**Ort: Grundschule „Am Kiefernwald“, Sekretariat in 15528 Spreenhagen, Artur-Becker-Ring 3**

Können die Anmeldetermine nicht eingehalten werden, wird vorab um Rücksprache gebeten (Telefon: 033633/324).

Bei der Anmeldung sind die Geburtsurkunde des Kindes, der Personalausweis der Eltern sowie die Teilnahmebestätigung zur Sprachstandsfeststellung vorzulegen. Im Zusammenhang mit der Anmeldung haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Schule persönlich vorzustellen.

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 01. August 2016 (alle Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2009 bis 30.09.2010 geboren wurden).

Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember 2016 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres 2016/2017 in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 01. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten.

Anträge auf Zurückstellung gemäß § 51 Absatz 2 BbgSchulG sind bei der Anmeldung zu stellen.

**Im Jahr 2015 vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder sind erneut anzumelden.**

Spreenhagen, den 09.10.2015

gez.

Schröder  
 Amtsdirektor

(Siegel)

## Bekanntmachung Gemeinde Spreenhagen Festsetzung der Steuern und Abgaben 2016

Gemäß § 12 a und § 12 b Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. mit § 25 Abs. 1 sowie § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), in der derzeit gültigen Fassung, wird öffentlich bekannt gemacht, dass für diejenigen Steuerschuldner und Abgabenschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Steuer (wie Grundsteuer A, Grundsteuer B, Hundesteuer oder Zweitwohnungsteuer) oder Gebühr (wie Kita-Gebühren oder Friedhofsunterhaltungsgebühren) zu entrichten haben, die Steuer oder Gebühr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt wird.

Sollten sich die Berechnungsgrundlage und der Abgabebetrag (Gebührenbetrag) ändern, ergeht gemäß § 12 b Abs. 2 Satz 2 KAG ein gültiger Änderungsbescheid. Sollten sich Grundsteuerhebesätze oder die Bemessungsgrundlage (Messbetrag) ändern, ergeht gemäß § 27 Abs. 2 GrStG ein gültiger Änderungsbescheid.

Für die Steuerschuldner bzw. Abgabenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuer- bzw. Abgabenbescheid (Gebührenbescheid) zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung bzw. Abgabenfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach öffentlicher Bekanntmachung durch Widerspruch beim Amtsdirektor des Amtes Spreenhagen, Hauptstr. 13, 15528 Spreenhagen angefochten werden.

Als Information geben wir die Zahlungstermine für alle Steuerarten bekannt:

**Jahreszahler:** 01.07. eines jeden Jahres bzw. 15.08. eines jeden Jahres

**Halbjahreszahler:** 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres

**Quartalszahler:** 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres

Bitte teilen Sie uns auch weiterhin alle Veränderungen (Adressenänderungen, Namensänderungen usw.) mit.

Spreenhagen, den 01.12.2015

gez.

Schröder  
 Amtsdirektor

(Siegel)

**Bekanntmachung der Gemeinde Spreenhagen  
Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 11  
„Dohnenstieg Hartmannsdorf“  
der Gemeinde Spreenhagen OT Hartmannsdorf**

Am 16.11.2015 hat die Gemeindevertretung die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 11 „Dohnenstieg Hartmannsdorf“ nach § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung beschlossen.

Hiermit wird dieser Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) ortsüblich bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 021/2015

Die Gemeindevertretung beschließt entsprechend § 1 Abs. 3 i.V. mit § 2 Abs. 1 BauGB für die Flurstücke Nr. 84, 85, 86, 87 und die Teilflächen der Flurstücks 49 sowie 81/2 der Flur 3 der Gemarkung Hartmannsdorf in der Gemeinde Spreenhagen die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 11 "Dohnenstieg" nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung.

Das Amt Spreenhagen wird beauftragt, diesen Beschluss gemäß § 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und mit den Grundstückseigentümern einen Städtebaulichen Vertrag zu schließen.



Spreenhagen, den 23.11.2015

gez.

Schröder  
Amtsdirektor

(Siegel)

**Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse  
der Gemeindevertretung Spreenhagen vom  
16.11.2015**

1. Die Gemeindevertretung hat den Erwerb eines Kehrbesens für den Radlader des Ortsteils Markgrafpieske abgelehnt.
2. Die Gemeindevertretung hat folgende Schließzeiten der Kita Friedrich Fröbel für das Jahr 2016 beschlossen: 22.01.2016 ab 15.00 Uhr, 06.05.2016, 10.06.2016, 30.09.2016 ab 15.00 Uhr, 04.11.2016 sowie vom 27.12.2016 bis 30.12.2016.
3. Die Gemeindevertretung hat beschlossen, sich an der Erarbeitung eines Konzeptes für den Stadt-Umland-Wettbewerb des Landes Brandenburg zu beteiligen.
4. Die Gemeindevertretung hat für die Flurstücke 84, 85, 86, 87 und die Teilflächen des Flurstücks 49 sowie 81/2 der Flur 3 Gemarkung Hartmannsdorf die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 11 „Dohnenstieg“ nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung beschlossen.
5. Die Gemeindevertretung hat das Amt beauftragt, zur Umnutzung des Bettenhauses der Jugendherberge Braunsdorf in 4 Wohnungen entsprechende Unterlagen erarbeiten zu lassen und beim Bauordnungsamt des Landkreises Oder-Spree einzureichen.

„Begrüße das neue Jahr vertrauensvoll und ohne Vorurteile,  
dann hast du es schon halb zum Freunde gewonnen.“

(Novalis)

*Liebe Einwohner, Geschäftspartner, Gäste und Leser,*

*das Jahr 2015 neigt sich dem Ende entgegen und wir dürfen wieder feststellen, dass es erneut in bewährter Weise gelungen ist, die Entwicklung unserer Gemeinden zu lebens- und liebenswerten Wohnorten voranzubringen.*

*Nicht zuletzt zeigt sich dies in der kontinuierlich wachsenden Zahl von Kindern in unseren Kindertagesstätten und Schulen.*

*Ebenso dürfen wir auch steigendes ehrenamtliches Engagement in den verschiedensten Bereichen wahrnehmen. So sind ehrenamtliche Helfer häufig in unseren Schulen als Lesepaten anzutreffen oder als Leiter von nachmittäglichen Arbeitsgemeinschaften. In den Kindertagesstätten packen Eltern bei Arbeitseinsätzen mit an oder stehen Omas und Opas den Jüngsten bei der Organisation von Veranstaltungen zur Seite. Mit viel Engagement bewirken ehrenamtliche Kräfte in Sport-, Heimat-, Senioren- und Fördervereinen sowie der freiwilligen Feuerwehr ein gedeihliches Miteinander, pflegen kulturelles Brauchtum und sorgen für die Verschönerung unserer Orte.*

*Wir bedanken uns herzlich für das entgegengebrachte Vertrauen und für die engagierte Unterstützung sowohl unserer ehrenamtlichen als auch hauptamtlichen Kräfte in Amt und Gemeinden.*

*Wir wünschen Ihnen frohe Festtage, einen guten Rutsch ins Neue Jahr und vor allem ein gesundes und friedvolles 2016.*



*Hans-Joachim Schröder  
Amtdirektor*

*Bernhard Baumann  
Amtsausschussvorsitzender*

## Überlistet

Wenn Blätter von den Bäumen stürzen,  
die Tage täglich sich verkürzen,  
wenn Amsel, Drossel, Fink und Meisen  
die Koffer packen und verreisen,  
wenn all die Maden, Motten, Mücken,  
die wir versäumten zu zerdrücken,  
von selber sterben – so glaubt mir:  
es steht der Winter vor der Tür!



Ich lass ihn stehn!  
Ich spiel ihm einen Possen!  
Ich hab die Tür verriegelt  
und gut abgeschlossen!  
Er kann nicht rein!  
Ich hab ihn angeschmiert!  
Nun steht der Winter vor der Tür –  
und friert! (Heinz Erhardt)

**Das Amt Spreenhagen bildet ab September 2016 eine/einen Verwaltungsfachangestellte/n aus.****Ausbildungsbeginn:** 01. September 2016**Anforderungen:** Sie haben mindestens die Fachoberschulreife mit guten bis sehr guten Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Politische Bildung erreicht. Sie verfügen über eine gute Allgemeinbildung, gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit sowie eine rasche Auffassungsgabe. Sie sind motiviert und verantwortungsbewusst und zeigen Sorgfalt und Engagement in der täglichen Arbeit. Sie besitzen Kontaktfähigkeit und haben Freude an der Arbeit mit Bürgern.**Ausbildungsdauer:** 3 Jahre**Ausbildung:** Die Ausbildung erfolgt im dualen System, dauert drei Jahre und wird nach TVAöD vergütet. Die theoretische und praktische Ausbildung erfolgt im blockweisen Wechsel. Die praktische Ausbildung findet im Amt Spreenhagen, die theoretische Ausbildung im Oberstufenzentrum 2 Spree-Neiße in Cottbus statt sowie beim Niederlausitzer Studieninstitut in Lübben.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Kopie der letzten zwei Schulzeugnisse, ggf. Praktikumsbeurteilungen, Zertifikate etc. sowie bei Bewerbungen Minderjähriger eine ärztliche Bescheinigung gemäß § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz) richten Sie bitte bis zum 15.02.2016 schriftlich oder in elektronischer Form an das

**Amt Spreenhagen, Allgemeine Verwaltung und Soziales, Hauptstraße 13, 15528 Spreenhagen  
E-Mail: [personal@amt-spreenhagen.de](mailto:personal@amt-spreenhagen.de)**

Verwenden Sie bitte keine Bewerbungsmappen. Ist der Bewerbung kein frankierter Rückumschlag beigelegt, werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Das Amt Spreenhagen erstattet keine Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit Ihrer Bewerbung.

Spreenhagen, 02.12.2015

gez.

Schröder  
Amtdirektor

Erreichbarkeit des Amtes Spreenhagen					
Telefonische Erreichbarkeit der Fachbereiche und Fachbereichsleiter des Amtes Spreenhagen Tel.-Einwahl: 033633 / 871 – ** (**Durchwahl des Mitarbeiters)					
<b>Amtsdirektor</b>	<b>Herr Schröder</b>	- 12	<b>Bauverwaltung</b>		- 26
Sekretariat		- 12	SB Bauverwaltung		- 27 - 16
<b>Allgemeine Verwaltung</b>	<b>Frau Meike</b>	- 18	<b>Ordnungs- verwaltung</b>	<b>Herr Mieth</b>	- 21
Personalwesen		- 17	Gewerbewesen		- 20
SB Allg. Verwaltung		- 18	Standesamt		- 14
<b>Soziales</b>	<b>Frau Biedermann</b>	- 22	SB Ordnung und Sicherheit		- 21
<b>Finanzverwaltung</b>	<b>Frau Priemer</b>	- 28			
Kasse		- 28	Meldewesen		- 23
Buchhaltung		- 29			
Steuern		- 30			
Liegenschaften		- 30			

**Sprechzeiten des Amtes Spreenhagen**Di: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.30 Uhr  
Do: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr**eMails des Amtes Spreenhagen**

[post@amt-spreenhagen.de](mailto:post@amt-spreenhagen.de)  
[allgemein-soziales@amt-spreenhagen.de](mailto:allgemein-soziales@amt-spreenhagen.de)  
[finanzen@amt-spreenhagen.de](mailto:finanzen@amt-spreenhagen.de)  
[bauen@amt-spreenhagen.de](mailto:bauen@amt-spreenhagen.de)  
[ordnung@amt-spreenhagen.de](mailto:ordnung@amt-spreenhagen.de)  
[standesamt@amt-spreenhagen.de](mailto:standesamt@amt-spreenhagen.de)  
[meldewesen@amt-spreenhagen.de](mailto:meldewesen@amt-spreenhagen.de)

**Impressum****Herausgeber:**

Amt Spreenhagen

Hauptstraße 13, 15528 Spreenhagen

**Redaktion:**Allgemeine Verwaltung und Soziales  
Tel.: 033633/87118, Fax: 033633/87135  
E-Mail: [allgemein-soziales@amt-spreenhagen.de](mailto:allgemein-soziales@amt-spreenhagen.de)Homepage: [www.amt-spreenhagen.de](http://www.amt-spreenhagen.de)**Druck:**

format gGmbH

anerkannte Werkstatt für Behinderte

Lindenstraße 46,

15517 Fürstenwalde

Tel.: 03361/36990

**Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:**

Das Amtsblatt für das Amt Spreenhagen liegt im Amt Spreenhagen, Hauptstraße 13, 15528 Spreenhagen und bei den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden zur Einsicht aus. An Haushalte des Amtsbereiches wird es kostenlos abgegeben. Es erscheint bei Bedarf.

**Auflagenhöhe:** 3.400